

4.9 Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für das "Alte Waisenhaus" in 41751 Viersen, Eligiusplatz 2, vom 16.11.1982 in der Fassung der Fünften Änderungsordnung vom 03.04.2003

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594) in seiner Sitzung am 26.10.1982 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Das "Alte Waisenhaus" dient kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 2

1. Mit Ausnahme der Bibliotheksräume können alle Räume, soweit die Stadt Viersen diese nicht vorrangig beansprucht, Vereinen, Verbänden, politischen Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Privatpersonen in der Stadt Viersen auf Antrag überlassen werden. Die Überlassung für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen.
2. Über die Überlassung entscheidet der Bürgermeister.

§ 3

Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und der Stadt Viersen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Der Vertrag kommt durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme zustande. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird Bestandteil des Vertrages.

§ 4

1. Für Vergnügungsveranstaltungen (Festlichkeiten, Tanzveranstaltungen u.ä.) und für private Anbieter werden der Saal und der Gewölbekellerraum nur gegen Entgelt überlassen.
2. Das Entgelt für eine einmalige Benutzung des Saales beträgt bei einem Veranstaltungsende
 - a. bis 23.00 Uhr 60 EUR
 - b. nach 23.00 Uhr 120 EUR
3. Das Entgelt für eine einmalige Benutzung des Gewölbekellerraumes beträgt bei einem Veranstaltungsende
 - a. bis 23.00 Uhr 36 EUR
 - b. nach 23.00 Uhr 72 EUR
4. Bei Privatpersonen wird zu den in Abs. 2 und 3 genannten Entgelten noch eine Pauschale von 80 EUR für eine Grundzeit von vier Stunden erhoben. Für jede angefangene Stunde, die über die Veranstaltungsgrundzeit hinausgeht, wird ein Betrag von 10,- EUR fällig. Dauert die Veranstaltung länger als vertraglich vereinbart, erfolgt für die entstandenen Mehrstunden eine entsprechende Nachberechnung.

5. Für Vergnügungsveranstaltungen zugunsten gemeinnütziger Zwecke werden der Saal und der Gewölbekellerraum auf Antrag unentgeltlich überlassen. Die Gemeinnützigkeit ist nach Ende der Veranstaltung durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die unentgeltliche Überlassung gilt auch für Vergnügungsveranstaltungen der Jugendwohlfahrt durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, hier entfällt die schriftliche Antragstellung.
6. Für Eigenveranstaltungen der Stadt wird kein Entgelt erhoben.

Im übrigen werden die Räume unentgeltlich zur Benutzung überlassen.

§ 5

Das Entgelt muß spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung auf ein Konto der Stadt Viersen eingegangen sein.

§ 6

Die Überlassung der Räume schließt die Überlassung des Grundinventars (Tische und Stühle) ein. Sonstiges Inventar darf nur mitbenutzt werden, wenn dies ausdrücklich gestattet wurde.

§ 7

Die Stadt ist berechtigt, die Überlassung von Räumen des Alten Waisenhauses rückgängig zu machen, wenn

- a. das vereinbarte Entgelt nicht rechtzeitig gemäß § 5 dieser Ordnung entrichtet wurde,
- b. der Benutzer den Nachweis über die Erfüllung der in § 11 dieser Ordnung genannten Verpflichtungen auf Verlangen der Stadt nicht vorlegt,
- c. ihr Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung den geltenden Gesetzen widerspricht,
- d. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- e. die zugewiesenen Räume infolge höherer Gewalt nicht bereitgestellt werden können.

Die Benutzer haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt.

§ 8

1. Die Räume und das Inventar gelten mit der Inanspruchnahme als ordnungsgemäß übernommen
2. Dem Benutzer obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht über seine Veranstaltung. Er ist verpflichtet,
 - überlassene Räume und Inventar pfleglich zu behandeln
 - für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen
 - die Räume sauber zu verlassen
 - Tische, Stühle und sonstiges Inventar nach Schluß der Veranstaltung wieder so zu ordnen, wie es übernommen wurde
 - jede Beschädigung unverzüglich, spätestens unmittelbar im Anschluß an die Veranstaltung dem Hausmeister mitzuteilen
 - von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände unverzüglich aus den Räumen zu entfernen.

§ 9

Der Benutzer hat das Recht freier Wahl bei der Bestimmung eines Wirtes für die Verabreichung von Speisen und Getränken.

§ 10

Der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter der Stadt übt gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen. Ihren Anweisungen ist zu folgen.

§ 11

Der Benutzer hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist auf Verlangen der Stadt vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 12

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Räume sowie des Inventars entstehen. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Benutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
2. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragsteller persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben.

§ 13

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im "Amtsblatt Kreis Viersen" in Kraft. Vor diesem Datum zugesagte Überlassungen behalten ihre Gültigkeit.

Viersen, den 16.11.1982

gez. G e r k e
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 41 vom 02.12.1982.

Die Erste Änderungsordnung wurde am 12.11.1996 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 40 vom 19.12.1996 öffentlich bekannt gemacht.

Berichtigt im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 8 vom 27.02.1997.

Die Zweite Änderungsordnung wurde am 18.11.1997 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 44 vom 30.12.1997 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungsordnung wurde am 15.09.1998 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 22.10.1998 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierte Änderungsordnung wurde am 23.10.2001 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 34 vom 02.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Die Fünfte Änderungsordnung wurde am 01.04.2003 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 10 vom 10.04.2003 öffentlich bekannt gemacht.